

10. AUG. 2017

Beglaubigte Abschrift  
BECHER & DIECKMANN  
Rechtsanwälte

11 A 585/17.A  
23 K 6777/15.A Köln

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgas-  
se 11 a, 53111 Bonn, Az.: 1061/15 D,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Referat Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 349,  
40231 Düsseldorf, Az.: 6028406-461,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Pakistan) - Überstellung nach Ungarn nach der Dublin III-VO  
hat der 11. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 10. August 2017

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Willms,

die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Paul,

den Richter am Verwaltungsgericht Rockstroh

auf die Anträge des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Zulas-  
sung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom  
25. Januar 2017

beschlossen:

- 2 -

Dem Kläger wird für das Verfahren zweiter Instanz Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungen unter Beordnung von Rechtsanwalt Dieckmann aus Köln bewilligt (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die Berufung wird zugelassen.

Eine Begründung entfällt gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG.

Die Entscheidung über die Kosten des Antragsverfahrens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 Satz 3 AsylG).

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Willms

Paul

Rockstroh



Beglaubigt  
Riering, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Andreas Becher - Rechtsanwalt

Jens Dieckmann - Rechtsanwalt

\* zugel. bei den Int. Strafgerichtshöfen ICC, ICTY, Den Haag/NL

**BECHER & DIECKMANN**

Rechtsanwälte

Rathausgasse 11a  
53111 Bonn

Becher & Dieckmann, Rathausgasse 11a, D-53111 Bonn 1061/15D01

Telefon: 0228 / 963-7978

Fax: 0228 / 963-7979

Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz  
50667 Köln

Bankverbindung:

IBAN: DE 2237 0501 9800 0003 6103

Datum: 08.03.2017 D2/1852-17 di

**Aktenzeichen: 1061/15 D**

(Bitte stets angeben)

Vorab per FAX: 0221/2066-457; ohne Anlagen: Originale/Anlagen folgen per Briefpost

In dem Dublin-Asylklageverfahren

████████████████████  
23 K 6777/15.A

vertreten wir den Kläger weiter im vorliegenden Verfahren. Auftragsgemäß wird beantragt,

1. die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts in Köln vom 25.01.2017, Aktenzeichen: wie oben angegeben, zugestellt am 09.02.2017, zuzulassen;
2. dem Kläger Prozesskostenhilfe für das Zulassungs- u. (nach ggf. erfolgter Zulassung) für das Berufungsverfahren unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Begründung:

A. Die Zulassung der Berufung wird beantragt wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 III Nr. 1 AsylVfG).

I. Die Rechtssache hat dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine rechtliche oder eine tatsächliche Frage aufwirft, die entscheidungserheblich für die Berufungsinstanz ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Rechtssicherheit, der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts der Klärung bedarf. Die Grundsatzfrage muss anhand des Einzelfalls einer Klärung zugeführt werden. Lediglich wenn eine gefestigte Rechtsprechung und Meinung bereits existiert, ist ein Klärungsbedarf nicht gegeben (vgl. BVerwG, Ur. v. 31. 07.84 9 C 46.84 -, Renner-Bergmann: Ausländerrecht, Kommentar, 10. Aufl. 2013, § 78 AsylVfG, Rz. 11-17).

Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch tatsächliche Fragen grundsätzlicher Bedeutung zur Zulassung der Berufung führen müssen. Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist im einzelnen dahingehend konkretisiert, dass sich diese allein aus ihrem tatsächlichen Gewicht sowie aus ihren verallgemeinerungsfähigen Auswirkungen ergeben kann. Zu

Bedenken ist, dass die in Asylverfahren geltend gemachten Verfolgungserlebnisse nach ihren Ursachen, ihren Erscheinungsformen, dem betroffenen Personenkreis sowie den Verfolgungsauswirkungen häufig von zahlreichen Asylsuchenden in übereinstimmender oder doch ähnlicher Weise geschildert wurden. Daher liege es im Interesse sowohl der Allgemeinheit als auch des individuellen Rechtsschutzes, dass zur Klärung der in tatsächlicher Hinsicht über den Einzelfall hinausgehender Fragen zu den generellen Verhältnissen in den Herkunftsstaaten der Weg in die zweite Instanz freigegeben wird. Dem Berufungsgericht fällt dabei insbesondere auch die Aufgabe zu, innerhalb seines Gerichtsbezirks auf eine einheitliche Beurteilung gleicher oder ähnlicher Sachverhalte hinzuwirken, sowie zu einer einheitlichen Beurteilung von Vorhandensein und Erkenntniswert bestimmter, die Herkunftsländer allgemein betreffender Erkenntnisquellen beizutragen.

II. Vorliegend besteht Klärungsbedarf für die grundsätzliche Frage,

*ob in Ungarn sog. systemische Mängel im Asylverfahren vorliegen, die die Beklagte dazu verpflichten, von einer Überstellung in dieses Land abzusehen und sie dazu verpflichten, keine Abschiebungsanordnung in dieses Land zu erlassen; und die sie dazu verpflichten, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach der Dublin III-VO Gebrauch zu machen und das Asylverfahren im Bundesgebiet durchzuführen.*

Das Verwaltungsgericht hat diese sich stellende, grundsätzliche Frage - auch hinsichtlich des Klägers - verneint. Damit beruht das verwaltungsgerichtliche Urteil auf der Beantwortung der aufgeworfenen Frage, denn bei Bejahung wäre der Klage stattgegeben worden.

Die aufgeworfene Frage würden sich auch in einem Berufungsverfahren so stellen, da die klagende Partei über Ungarn eingereist ist und dieses Land auf ein Übernahmesuchen der Beklagten nach der Dublin-Verordnung seine Zuständigkeit erklärt hat bzw. die Zuständigkeit aufgrund fehlender Reaktion fingiert wurde.

Die grundsätzliche Bedeutung ergibt sich zunächst daraus, dass sich die aufgeworfene Frage für eine Vielzahl von aus oder über Ungarn eingereisten Asylbewerbern, die im Bundesgebiet einen Asylantrag gestellt haben und bei denen das Bundesamt von der Unzulässigkeit des Antrags ausgeht, stellt.

Geklärt ist inzwischen in der Rechtsprechung, dass ein Selbsteintritt dann auszuüben ist und ein Asylverfahren im Inland durchzuführen ist, wenn das Asylsystem in dem anderen Dublin-Staat an einem sog. "systemischen Mängeln" leidet.

Zu oben aufgeworfener Frage liegt weder eine gefestigte Rechtsprechung, noch eine herrschende Meinung vor, vielmehr sind die vorliegenden Auskünfte gegensätzlich und einer unterschiedlichen Würdigung und damit einer Klärung im Berufungsverfahren zugänglich.

Die als grundsätzliche Frage formulierten systemischen Mängel, die nach der Rechtsprechung, dazu führen, dass von einer Überstellung in diesen Dublin-Staat abgesehen werden muss, bestehen:

Diese systemischen Mängel werden belegt durch beigefügten Dokumenten bzw. zitierte Auskunftquellen und Gerichtsentscheidungen, die belegen, dass Ungarn zur Zeit nicht die erforderlichen Mindeststandards erfüllt:

Demgegenüber ist das Gericht im angefochtenen Urteil der Auffassung, dass die Rechte der

Asylbewerber in diesem Dublin-Staat zumindest nicht offenkundig verletzt werden und damit keine systemischen Mängel vorliegen. Diese Auffassung ist nicht haltbar, da "systemische Mängel" vorliegen, so dass das Gericht die Beklagte zur Durchführung des Asylverfahrens hätte verurteilen müssen.

Für Griechenland wird das Vorliegen systemischer Mängel allgemein bejaht. Aber auch hinsichtlich Ungarn liegen systemische Mängel vor:

Die ungarischen Behörden sind weiterhin völlig überfordert; Überstellungen fanden bis Dezember 2015 gar nicht mehr statt, da - so das BAMF an die Kreisverwaltung Altenkirchen am 04.09.2015 - keine Kapazitäten mehr zur Verfügung stehen.

Das VG Düsseldorf hatte mit Beschluss vom 03.09.2015 - 22 L 2944/15.A - die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet: Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte für systemische Mängel wegen der am 1. August 2015 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Asylverfahren. Gleicher Auffassung ist das VG Minden im Beschluss v. 01.09.2015 - 10 L 285/15.A.

Das VG Sigmaringen hat mit Beschluss vom 22.04.2014 - A 5 K 972/14 - die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet und damit die Überstellung nach Ungarn gestoppt.

Bei Dublin-Rückführungen müsse der Flüchtling mit Inhaftierung rechnen. Die individuelle Situation der Betroffenen und Eingaben von Anwälten würden nicht angemessen berücksichtigt

Das VG Köln hat im Hinblick auf den Report des Hungarian Helsinki Committees HHC mit Beschluss vom 30.07.2014 - 3 L 1230/14.A - die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, da zumindest hinsichtlich von Dublin-Rückkehrern mit erfolglos abgeschlossenem Asylverfahren nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass keine systemischen Mängel vorliegen und insbesondere diese bei Rückkehr nicht mehr inhaftiert werden würden.

Nach Auffassung des VG Köln im Beschluss vom 22.01.2015 - 22 L 2500/14.A - bestehen bei summarischer Prüfung nach derzeitigem Erkenntnisstand auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die Verfahrenspraxis in Ungarn nicht an die zu fordernden und bei Einfügung des § 27a AsylVfG vorausgesetzten unions- bzw. völkerrechtlichen Standards heranreiche und systemischen Mängel des Asylverfahrens in Ungarn bestehen.

Gleicher Ansicht sind:

VG Arnsberg, Beschl. v. 3.2.2015 - 13 L 116/15.A -

VG Frankfurt a.M., Urt. v. 25.11.2014 - 7 K 4055/14.F.A -

VG Aachen, Beschl. v. 19.06.2015 - 5 L 496/15.A -

VG Düsseldorf, Beschl. v. 25.06.2015 - 22 L 1626/15.A -

VG Düsseldorf, Beschl. v. 07.07.2015 - 8 L 535/15.A und 8 L 513/15.A -

VG Köln, Beschl. v. 08.07.2015 - 16 L 1547/15.A -

VG Köln, Beschl. v. 09.07.2015 - 2 L 1640/15.A -

VG Köln, Urt. v. 15.07.2015 - 3 K 3619/14.A

VG Köln, Beschl. v. 28.07.2015 - 22 L 1414/15.A -

VG Frankfurt, Beschl. v. 09.09.2015 - 9 L 3057/15.F.A. -

VG Köln, Beschl. v. 12.11.2015 - 13 L 2408/15.A -

VG Köln, Beschl. v. 09.12.2015 - 13 L 2426/15.A -

VG Köln, Gerichtsbescheid v. 16.12.2015- 13 K 4363/15.A  
VG Köln, Urtr. v. 21.12.2015 - 13 K 5791/15.A  
VG Köln, Urtr. v. 29.12.2015 - 23 K 2852/15.A  
VG Düsseldorf, Urtr. v. 13.01.2016 - 22 K 5759/15.A -  
VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid v. 11.01.2016 - 23 K 6155/15.A -  
VG Köln, Beschl. . 29.04.2016 - 18 L 926/16.A -und 20 L 624/16.A  
VG Köln, Beschl v. 12.5.2016 - 20 L 925/16.A -  
VG Köln, Urtr. v. 25.07.2016 - 18 K 5494/16.A -  
VG Köln, Urtr. v. 17.08.2016 - 20 K 2018/16.A - und - 20 K 2342/16.A -  
VG Köln, Urtr. v. 19.09.2016 - 3 K 7155/16.A -

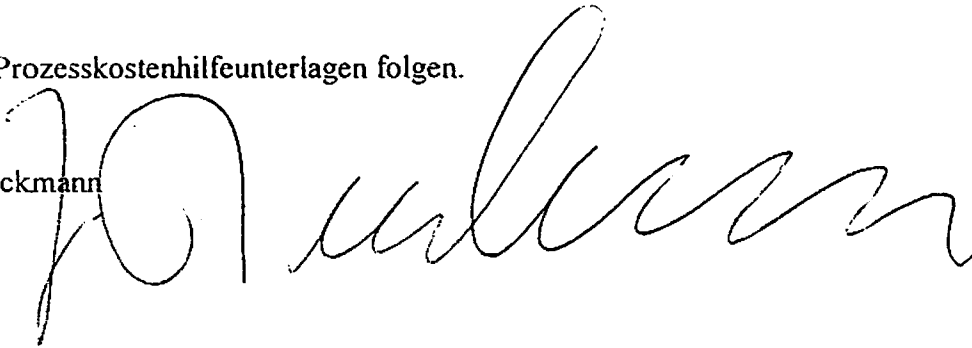
Das VG Köln weist in einem Schreiben vom 08.09.2015 im Verfahren 2 K 6465/14.A an das Bundesamt darauf hin, dass sich inzwischen die Aufnahmesituation in Ungarn weiter dramatisch verschärft haben und keine vernünftigen Zweifel bestehen, das eine Abschiebung von Flüchtlingen nach Ungarn im Augenblick aus humanitären und rechtsstaatlichen Gründen nicht verantwortet werden kann.

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 15.03.2016 - 5 K 1519/14.A - den Dublin-Bescheid des BAMF aufgehoben, da die Überstellung nach Ungarn wegen der dortigen systemischer Mängel unzulässig sei.

Die Ungarische Dublin Einheit ("Hungarian Dublin Unit") hat mit Email vom 14.06.2016 dem Bundesamt mitgeteilt, dass grundsätzlich keine weiteren Dublin-Anfragen entgegen genommen werden und keine Dublin-Überstellung mehr akzeptiert werden.

B. Die Prozesskostenhilfeunterlagen folgen.

RA Dieckmann

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieckmann', is written over the typed name 'RA Dieckmann'.